

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016048/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 21.04.2016 TOP: 2.13
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016048/3
	Az.:	erstellt am: 02.03.2016

Betreff

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt)
hier: 1. **Weitergeltungsbeschluss**
2. **Änderungssatzung**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
2	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
3	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt).
2. Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 5 , 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA),
- § 85 Abs. 1 u. 2 Bauordnung des Landes Sachsen- Anhalt (BauO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadtrat der Stadt Köthen hat in seiner Sitzung am 07. Juli 2011 die zur vorhergehenden Satzung vom 25.04.2003 geänderte Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten als Satzung beschlossen (Beschluss- Nr. 11/StR/13/006). Diese örtliche Bauvorschrift ist rechtswirksam seit 29.07.2011.

Zu Beschluss 1:

Mit der Regelung des § 85 (5) des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005, welche dort damals neu eingeführt wurde, traten alle örtlichen Bauvorschriften automatisch nach fünf Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wurden.

Die Gemeinden konnten gemäß dieser Vorschrift die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für weitere fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt waren.

Die BauO LSA wurde seit 2005 mehrfach geändert und berichtigt. Der o. g. § 85 (5) ist in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 10. September 2013 nicht mehr vorhanden.

Somit gelten nun wieder alle örtlichen Bauvorschriften in der Regel zeitlich unbegrenzt weiter (wie es gemäß BauO LSA vor 2005 auch war).

Da die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) nach altem Recht beschlossen und rechtswirksam wurde, sind der Beschluss zur Weitergeltung und die Bekanntmachung erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss zur Weitergeltung der Örtlichen Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) zu fassen.

Zu Beschluss 2:

Die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten soll wie folgt geändert werden:

1. **§ 12 Genehmigungspflicht, Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Im Geltungsbereich dieser Satzung ist für die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten, die nach § 60 (1) Nr. **12** Bauordnung Sachsen- Anhalt verfahrensfrei sind, eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde erforderlich.“

Begründung:

Die Örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten von 2011 bezieht sich im § 12 auf § 60 (1) Nr. **11** BauO LSA.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Veröffentlichung der Satzung galt die Bauordnung Sachsen- Anhalt (BauO LSA) - vom 20. Dezember 2005.

Inzwischen ist die BauO LSA geändert worden. Zurzeit gilt die Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013.

In dieser neuen Fassung der BauO LSA ist im § 60 (1) unter Nummer 2 ein zusätzlicher Inhalt eingefügt worden. Somit verschob sich die Nummerierung.

Werbeanlagen, Warenautomaten, Schilder und Tafeln sind in der BauO LSA von 2013 unter der Nummer **12** aufgeführt.

2. **§ 15 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrig handelt nach **§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt**,

- wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung entgegen § 12 dieser Satzung ohne Genehmigung Werbeanlagen und Warenautomaten errichtet oder ändert,
- Werbeanlagen und Warenautomaten nicht entsprechend § 4 (3) dieser Satzung pflegt und unterhält oder entfernt, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen,
- genehmigungsfreie Anlagen im Sinne des § 13 (1) dieser Satzung entgegen den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 8 gestaltet, anbringt oder anordnet."

3. **§ 15 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann nach **§ 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro** geahndet werden.“

Begründung zu 2. und 3.:

In der Satzung von 2011 wird im § 15 *Ordnungswidrigkeiten* Bezug auf die **Gemeindeordnung Sachsen- Anhalt** genommen. Jetzt gilt seit 2014 an dieser Stelle das **Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt**.

Hinsichtlich der oben stehenden Änderungen handelt es sich lediglich um Anpassungen an inzwischen geändertes Landesrecht und um keine inhaltlichen Änderungen der Regelungen der Satzung.

Der Text der Begründung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) wird entsprechend den o. g. Regelungen angepasst.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Köthen (Anhalt) zu fassen.



Anlage 1 - 1. Änderungssatzung.pdf.pdf